

Arbeitshilfe zum Arbeitsmarktzugang/Erlaubnisverfahren für Gestattete u. Geduldete

Legende:

ABH = Ausländerbehörde

BA = Bundesagentur für Arbeit

RP = Regierungspräsidium

BeschV = Beschäftigungsverordnung

MiLoG = Mindestlohngesetz

AE = Arbeitserlaubnis

AG = ArbeitgeberIn

	Gestattung	Duldung
Grundsätzliches	1. Immer die Nebenbestimmungen im Ausweis lesen! 2. Bei Arbeitsverbot immer grundsätzliche Beschäftigungsverbote nach §60a Abs. 6 AufenthG beachten! Informationen zu Arbeitsverboten: https://www.werkstatt-paritaet-bw.de/sites/default/files/2024-07/20240715_Broschuere_Arbeitsmarktzugang_WIR_AG_Aufenthaltsverfestigung_hs_F_3.0_pdf.pdf 3. Die Ausländerbehörde prüft, ob eine geflüchtete Person mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung eine Beschäftigung ausüben kann. Das heißt <i>Beschäftigungserlaubnisverfahren</i> . Die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob bei einer Beschäftigung die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Beschäftigter vergleichbar sind. Das heißt <i>Zustimmungsverfahren</i> . Die Prüfung durch die BA erfolgt auf Basis des von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formulars „ <i>Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis</i> “	
Arbeit (auch Minijob)	<ul style="list-style-type: none"> Erlaubnis der ABH immer erforderlich Zustimmung der BA in den ersten 48 Monaten des Aufenthalts (egal ob mit Ankunftsnachweis, gestattet oder geduldet) 	
Duale Ausbildung (keine schulischen Ausbildungen, s.u.)	<ul style="list-style-type: none"> Erlaubnis der ABH immer erforderlich Zustimmung der BA nicht erforderlich → regelt §32 (2) BeschV* Sofern Ausb.vertrag nicht bereits im Rahmen des Erlaubnisverfahrens an die ABH geschickt wurde → Info mit Vertrag an ABH schicken 	<ul style="list-style-type: none"> Erlaubnis der ABH immer erforderlich Zustimmung der BA nicht erforderlich → regelt §32 (2) BeschV* Sofern Ausb.vertrag nicht bereits im Rahmen des Erlaubnisverfahrens an die ABH geschickt wurde → Info mit Vertrag an ABH + RP Karlsruhe schicken Ggf. Optionen Ausbildungs-AE/-duldung prüfen***
Wichtig: Immer prüfen, ob Erlaubnis §32 (2) BeschV bereits im Ausweis steht!		

Das Projekt „NIFA plus: Netzwerk zur beruflichen Teilhabe von Geflüchteten“ wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

<p>Praktika**</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Orientierungspraktika (bis drei Monate) <ul style="list-style-type: none"> - Erlaubnis der ABH erforderlich - Zustimmung der BA nicht erforderlich → regelt §32 (2) BeschV* • Praktika ab 3 Monaten <ul style="list-style-type: none"> - Müssen nach dem Mindestlohngesetz bezahlt werden (§22 MiLoG) - Erlaubnis der ABH erforderlich - Zustimmung der BA erforderlich • Schulpraktika, Hospitationen und Ehrenamt <ul style="list-style-type: none"> - Erlaubnis der ABH nicht erforderlich, wenn die Vertragsbeziehung nur zwischen Schule und Betrieb besteht. - Zustimmung der BA nicht erforderlich <p>Allgemeine Informationen zum SchülerInnenpraktikum können hier entnommen werden: bildung-leitfaden-schuelerpraktikum-data.pdf</p>	
<p>Wichtig: Immer prüfen, ob Erlaubnis §32 (2) BeschV bereits im Ausweis steht!</p>		
<p>Schule/schulische Ausbildungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis der ABH nie erforderlich • Info über Ausbildung(svertrag) optional an ABH schicken <p>Vorsicht: Es wird zwischen „praktischen Tätigkeiten“ im Rahmen der schulischen Ausbildung und „Praktika“ während der schulischen Ausbildung unterschieden. Praktische Tätigkeiten, die in der schulischen Ausbildung integriert sind, erfordern keine Erlaubnis der ABH. Indizien hierfür sind, dass eine Vertragsbeziehung nur zwischen Schule und Betrieb besteht und SchülerInnen vom Betrieb keine Vergütung erhalten. Praktika während der schulischen Ausbildung sind möglicherweise erlaubnispflichtig!</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis der ABH nie erforderlich, bei Ausbildung optional Info an ABH + RP Karlsruhe • Vorsicht: Praktika im Rahmen der schulischen Ausbildung sind möglicherweise erlaubnispflichtig! • Ggf. Optionen Ausbildungs-AE/-duldung prüfen*** (→ Anspruchsnormen)

Das Projekt „NIFA plus: Netzwerk zur beruflichen Teilhabe von Geflüchteten“ wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

Auswahl möglicher Formulierungen in den Nebenbestimmungen und ihre Bedeutung	Erklärung	Vorgehensweise/Handlungsoptionen
„Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde“	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss für alle erlaubnispflichtigen Beschäftigungen (s.o.) die Ausländerbehörde kontaktiert werden • Entsprechend Art der Beschäftigung muss neben Erlaubnis der ABH auch die BA zustimmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag wird immer <u>nur</u> bei der ABH gestellt (diese leiten an BA weiter) • Bei Ausbildung reicht Ausbildungsvertrag, bei Arbeit muss außerdem das <u>aktuellste</u> Formular (Erklärung zum Besch.verhältnis) der BA vom Arbeitgeber ausgefüllt werden • Vertrag sollte nur vom AG unterschrieben sein
„Beschäftigung nur mit vorheriger Erlaubnis des RP Karlsruhe möglich“	<ul style="list-style-type: none"> • i.d.R. bei Geduldeten, da Zuständigkeit bei Karlsruhe • Es muss für alle erlaubnispflichtigen Beschäftigungen (s.o.) die Ausländerbehörde kontaktiert werden. Entsprechend Art der Beschäftigung muss Erlaubnis der ABH auch die BA zustimmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag wird <u>nur</u> bei der ABH gestellt • Bei Ausbildung reicht Ausbildungsvertrag, bei Arbeit muss das <u>aktuellste</u> Formular (Erklärung zum Besch.verhältnis) der BA vom Arbeitgeber ausgefüllt werden • Für zustimmungsfreie Beschäftigungen kann optional versucht werden, direkt vom RP Karlsruhe die Beschäftigungserlaubnis einzuholen (da BA nicht involviert)
„Beschäftigung kraft Gesetzes nicht gestattet“	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> • Grund prüfen (Arbeitsverbot nach §60a Abs 6 AufenthG? Mangelnde Mitwirkung bei Identitätsklärung?), ggf. beim RP Karlsruhe nachfragen; je nach Grund gibt es Möglichkeiten für eine Aufhebung des Arbeitsverbots
„Zustimmungsfreie Beschäftigung nach §32 Abs. 2 BeschV erlaubt. Sonstige“	<ul style="list-style-type: none"> • Alle zustimmungsfreien Beschäftigungen sind erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag wird <u>nur</u> bei der ABH gestellt • Bei Aufenthalt unter 48 Monaten neben Vertrag das <u>aktuellste</u> Formular (Erklärung zum

Das Projekt „NIFA plus: Netzwerk zur beruflichen Teilhabe von Geflüchteten“ wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

<p><i>Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis für Arbeit muss bei ABH beantragt werden (in den ersten 48 Monaten des Aufenthalts ist auch die Zustimmung der BA notwendig) 	<p>Besch.verhältnis der BA vom Arbeitgeber ausfüllen lassen und schicken</p>
<p><i>„Beschäftigung ausländerrechtlich erlaubt, vorbehaltlich einer ggf. erforderlichen Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit“</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle zustimmungsfreien Beschäftigungen sind erlaubt • „Ggf.“ bedeutet, dass nur bei zustimmungspflichtiger Beschäftigung ein Antrag gestellt werden muss (s.o. „Arbeit“) • Beachten: nach 48 Monaten Voraufenthalt ist auch jede unselbstständige Beschäftigung zustimmungsfrei 	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Einschränkung nur bei Arbeit: <ul style="list-style-type: none"> → Checken, ob die Person schon über 48 Monate in Deutschland ist; → falls ja: Alles außer Selbstständigkeit erlaubt → falls nein: BA muss nach wie vor zustimmen. Da die Behörde, die den Antrag entgegennimmt und den Aufkleber in den Ausweis macht, die ABH ist, müssen Arbeitsvertrag und das <u>aktuellste</u> Formular (Erklärung zum Besch.verhältnis) der BA an die ABH geschickt werden • Vertrag sollte nur vom AG unterschrieben sein
<p><i>„Beschäftigung unbeschränkt gestattet“</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Jede Art von (unselbstständiger) Beschäftigung darf aufgenommen werden 	

Das Projekt „NIFA plus: Netzwerk zur beruflichen Teilhabe von Geflüchteten“ wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

*** Zustimmungsfreie Beschäftigungen nach §32 (2) BeschV:**

- Praktika nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes:
 - Praktika verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie,
 - Praktika von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums,
 - Praktika von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat,
 - Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder eine Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes,
- Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,
- einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt
- jede Beschäftigung nach einem ununterbrochen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet.

**** Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung:** https://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf

***** Ausbildungs-AE/-duldung:** https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_FEG-2024_web.pdf
https://www.nifa-bw.de/sites/default/files/materialien/2024-12/20240927_NIFAplus_60c_16g_F_3.0.pdf

Diese kompakte Arbeitshilfe soll nur einen Orientierungsrahmen bieten. Die Inhalte wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Obwohl wir uns stets um Genauigkeit und Aktualität bemühen, können wir jedoch keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. In der Regel sollte immer eine individuelle Prüfung stattfinden. Wenn Sie Fehler oder Unstimmigkeiten bemerken, melden Sie sich gerne bei der Autorin:

Julie Leube, Projekt NIFA plus, AGDW e.V. (0157 50385648)
<https://agdw.de/unsere-arbeit/nifa-plus-netzwerk-zur-beruflichen-teilhabe-von-gefluechteten/>

Stand: März 2025

Das Projekt „NIFA plus: Netzwerk zur beruflichen Teilhabe von Geflüchteten“ wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

